

S a t z u n g

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Übach-Palenberg vom 01. Dezember 2015

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Ordnungswidrigkeit
- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Straßenverzeichnis

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S.706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S.712) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

- (2) Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (5) Als Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger). Als Gehwege gelten auch Erschließungswege, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen.
- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung

nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs.1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern und zwar werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr. Fahrbahnen sind bis werktags spätestens samstags 19.00 Uhr innerhalb des nach § 2 Abs.2 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- (a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - (b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnliche Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs.1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichen Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine

Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich für alle im Straßenverzeichnis mit dem Kürzel „R+W/St“ gekennzeichneten Straßen

für die Straßenreinigung 1,85 €

- (5) Zusätzlich wird für die Winterwartung eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absatz 1-3) jährlich beträgt für alle im Straßenverzeichnis mit dem Kürzel „W“ oder mit dem Kürzel „R+W/ST“ gekennzeichneten Straßen

für die Winterwartung 0,75 €

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu prüfen.

§ 8**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Autos, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Straßenreinigungsgebühr kann auch zusammen mit der Grundsteuer in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden. Die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz.

§ 9**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2-4 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des §§ 2-4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Übach-Palenberg vom 07.12.1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- 2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 01.12.2015

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Übach-Palenberg vom 01.12.2015

Straßenverzeichnis

der von der Stadt Übach-Palenberg zu reinigenden Fahrbahnen und der Fahrbahnen, bei denen die Reinigungspflicht ganz oder teilweise auf die Eigentümer der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) übertragen ist.

Übertragung sowie Art und Umfang der Reinigungspflicht

Bei den nachfolgend mit dem Kürzel „W“ gekennzeichneten Straßen:

Bei den mit dem Kürzel „W“ gekennzeichneten Straßen erfolgt nur die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt Übach-Palenberg. Die sonstige Reinigungspflicht (Straßenreinigungspflicht) der Fahrbahn bei den mit dem Kürzel „W“ gekennzeichneten Straßen wird den Anliegern auferlegt. Bei den mit dem Kürzel „W“ gekennzeichneten Straßen ist die Fahrbahn durch die Anlieger im Rahmen der Straßenreinigungspflicht einmal wöchentlich zu säubern.

Bei den nachfolgend mit dem Kürzel „R+W/A“ gekennzeichneten Straßen:

Bei den mit dem Kürzel „R+W/A“ gekennzeichneten Straßen wird die Reinigungspflicht (Straßenreinigungspflicht und Winterwartungspflicht) für die Fahrbahn den Anliegern auferlegt. Bei den mit dem Kürzel „R+W/A“ gekennzeichneten Straßen ist die Fahrbahn im Rahmen der Straßenreinigungspflicht durch die Anlieger einmal wöchentlich zu säubern.

Bei den nachfolgend mit dem Kürzel „R+W/St“ gekennzeichneten Straßen:

Bei den mit dem Kürzel „R+W/St“ gekennzeichneten Straßen erfolgen die Straßenreinigung und die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt Übach-Palenberg.

Bei den nachfolgend mit „*“ gekennzeichneten Straßen:

Bei den zusätzlich mit „*“ gekennzeichneten Straßen beginnt die Reinigungspflicht und die Winterwartung für den nicht ausgebauten Teil mit dem Endausbau oder der Widmung der Straße.

Straßenname

Aachener Straße

R+W/St

(verkehrsberuhigt ausgebauter und gepflasterter Teilbereich ab Haus-Nr. 50 bis Einmündungsbereich Frankenstraße/Alte Poststraße)

Aachener Straße (ausgenommen verkehrsberuhigt und gepflasterter Teilbereich ab Haus-Nr. 50 bis Einmündungsbereich Frankenstraße/Alte Poststraße)	W
Ackerstraße	W
Adolfstraße	W
Ägidiusstraße (verkehrsberuhigt ausgebauter und gepflasterter Teilbereich ab Haus-Nr. 8)	W
Ägidiusstraße (bis Haus-Nr. 6)	R+W/St
Ahornstraße	W
Akazienweg	R+W/A
Albert-Schweitzer-Straße	R+W/A
Alte Aachener Straße	R+W/St
Alte Poststraße	R+W/St
Am Bucksberg	W
Am Connefeld	R+W/A
Am Eichenhang	W
Am Erbbusch	R+W/A
Am Nützenberg	R+W/A
Am Rimburger Acker	R+W/A
Am Römerhof	R+W/A
Am Schlosswald	R+W/A
Am Wasserturm	R+W/St
Am Wegekreuz*	R+W/A
Amselweg	R+W/A
Am Sonnenhof	R+W/A
Am Steinberg	R+W/St

Am Tomberg	W
An der alten Schule	R+W/A
An der Linde	R+W/St
Anemonenweg	R+W/A
Annabergstraße	W
Annastraße	R+W/St
Anton-Bruckner-Straße (bis Einmündung Richard-Wagner-Straße)	W
Anton-Bruckner-Straße (ab Einmündung Richard-Wagner-Straße)	R+W/A
Arndtweg	R+W/St
Asternweg	R+W/A
Auenweg	W
Auf dem Bopp (Haus-Nr. 9 – 17 und Haus-Nr. 12 – 22)	R+W/A
Auf dem Bopp (Haus-Nr. 1 – 7 und Haus-Nr. 2 – 10)	W
Auf der Höhe	W
Auf der Houff	R+W/A
Baesweilerweg	W
Bahnhofstraße	R+W/St
Bahnstraße	W
Barbarastraße	R+W/A
Beethovenstraße	W
Beggendorfer Straße (linke Seite bis Einmündungsbereich Kieswinkelstraße und rechte Seite bis Einmündungsbereich Finkenstraße)	W
Beggendorfer Straße	R+W/St

(linke Seite ab Einmündungsbereich Kieswinkelstraße
und rechte Seite ab Einmündungsbereich Finkenstraße)

Begonienweg	R+W/A
Behringweg	R+W/A
Bendstraße	R+W/A
Bergstraße	R+W/A
Bersitter Hof	R+W/A
Bersitter Straße	R+W/A
Bertramstraße	W
Beystraße	W
Birkenstraße	R+W/A
Blumenstraße	W
Bonhoefferstraße	W
Borsigstraße	R+W/St
Boschstraße	R+W/St
Brabantstraße	W
Breiller Gracht	W
Bruchhausener Straße (bis Einmündungsbereich/Übergang in die Bahnhofstraße)	R+W/St
Bruchhausener Straße (ab Einmündungsbereich/Übergang in die Bahnhofstraße)	W
Brünestraße (Nebenweg zu Haus-Nr. 11b)	R+W/A
Brünestraße (ausgenommen Nebenweg zu Haus-Nr. 11b)	R+W/St
Brunnenstraße	R+W/A
Buchenstraße	R+W/A
Burgstraße	R+W/A
Buschstraße	R+W/A

Carl-Alexander-Straße (ausgenommen rechte Seite von Haus-Nr. 2 – 16 und Nebenweg zu Haus-Nr. 84 – 90)	W
Carl-Alexander-Straße (rechte Seite von Haus-Nr. 2 – 16 und Nebenweg zu Haus-Nr. 84 – 90)	R+W/A
Carl-Benz-Straße	R+W/St
Carlshof	R+W/A
Carlsplatz	R+W/St
Carlstraße (bis Einmündungsbereich Poststraße)	R+W/St
Carlstraße (ab Einmündungsbereich Poststraße)	W
Carolus-Magnus-Allee (Teilstück bis Kreuzungsbereich Kirchstraße)	R+W/St
Carolus-Magnus-Allee (Teilstück ab Kreuzungsbereich Kirchstraße)	R+W/A
Carolus-Magnus-Straße	R+W/St
Calvinstraße	
Clara-Schumann-Weg	W
Comeniusstraße	W
Conneallee	W
Cranachweg	R+W/A
Daimlerstraße	R+W/St
Dammstraße (Nebenweg zu Haus-Nr. 64 – 70)	R+W/A
Dammstraße (ausgenommen Nebenweg zu Haus-Nr. 64 – 70)	R+W/St
David-Hansemann-Straße	R+W/St

Dionysiusstraße	W
Dürerstraße	W
Eburonenstraße	W
Eibenweg	R+W/A
Eichendorffstraße	R+W/A
Einhardstraße	W
Elisabethstraße	W
Elsa-Brändström-Straße	R+W/A
Em Koddess	R+W/St
Endstraße	R+W/A
Erikaweg	R+W/A
Erlenweg	R+W/A
Ernst-Wiechert-Straße	W
Eulenweg	W
Falkenstraße	W
Fasanenweg	W
Fastradahof	R+W/A
Fastradastraße	R+W/A
Feldstraße	R+W/A
Feuerbachweg	R+W/A
Feuerdornweg	R+W/A
Fichteweg	R+W/A
Fidelisstraße	W
Finkenstraße	W

Fletstraße	W
Fliederweg	R+W/A
Floriansweg	R+W/A
Frankenhof	R+W/A
Frankenstraße	R+W/St
Franzstraße	R+W/A
Franz-von-Assisi-Straße	R+W/A
Franz-von-Sales-Straße	W
Freiheitstraße	R+W/St
Friedensstraße	W
Friedrich-Ebert-Straße	R+W/St
Friedrichstraße (bis Einmündungsbereich Röchlingstraße)	W
Friedrichstraße (ab Einmündungsbereich Röchlingstraße)	R+W/A
Fröbelstraße	R+W/A
F.W.Raiffeisen-Straße	R+W/St
Gartenstraße	W
Gaußstraße	R+W/A
Geilenkirchener Straße	R+W/St
Gerhart-Hauptmann-Weg	R+W/A
Gertrudstraße	R+W/A
Glückaufstraße	W
Goethestraße	W
Grabenstraße	W
Grenzweg	R+W/St

Grotenrather Straße	W
Grüner Weg*	R+W/A
Grünstraße	R+W/A
Gürzelweg	R+W/St
Gutenbergstraße*	R+W/A
Händelstraße	R+W/A
Hanapfelstraße	W
Hangweg	R+W/A
Hans-Böckler-Straße	R+W/A
Hasenbuschstraße	W
Heckstraße	W
Hedwigstraße	W
Heerleener Straße	R+W/St
Heidberg	W
Heidfeldstraße	W
Heinrichstraße	R+W/A
Heinsberger Straße	R+W/St
Hellebott	R+W/A
Herderstraße	W
Hildegardstraße (bis Einmündung Elisabethstraße)	W
Hildegardstraße (ab Einmündung Elisabethstraße)	R+W/A
Höfweg	R+W/A
Holbeinweg	R+W/A
Holthausener Straße (Teilstück ab Haus-Nr. 51)	R+W/St

Holthausener Straße (Haus-Nr. 27 – 35)	R+W/A
Holthausener Straße (ausgenommen Haus-Nr. 27 – 35 und Teilstück ab Haus-Nr. 51)	W
Holunderplatz	R+W/A
Hovergracht	R+W/A
Hubertusstraße	R+W/A
Hügelstraße	R+W/A
Im Beggendorfer Hof (ausgenommen Straßenbereich/Nebenweg zu den Häusern 5, 7 und 9)	W
Im Beggendorfer Hof (Hausnummer 5, 7 und 9)	R+W/A
Im Feld	W
Im Kauert (Durchfahrt-Straßenbereich zwischen Am Steinberg und Talstraße)	W
Im Kauert (ausgenommen Durchfahrt-Straßenbereich zwischen Am Steinberg und Talstraße)	R+W/A
Im Kiel	W
Im Mühlenhof	R+W/St
Im Südhof	R+W/A
Im Winkel	R+W/A
In den Benden	R+W/A
In der Eich	W
In der Gehölde	R+W/A
In der Heide	W
In der Mulde (bis Einmündungsbereich Auf dem Bopp)	R+W/A

In der Mulde (ab Einmündungsbereich Auf dem Bopp)	W
In der Rott	R+W/A
In der Schley	R+W/St
In d'r Gang	R+W/A
Irisweg	R+W/A
Jägerstraße	W
Johanniterstraße (Ausgenommen Straßenbereiche zu den Häusern 1-23 und 2-6)	W
Johanniterstraße (Hausnummer 1-23 und 2-6)	R+W/A
Josef-Fürkötter-Straße	R+W/A
Josefstraße	R+W/A
Josef-van-der-Velden-Straße	W
Jülicher Straße	R+W/St
Kantstraße	W
Kapellenstraße	R+W/St
Karolingerstraße (bis Haus-Nr. 5)	W
Karolingerstraße (ab Haus-Nr. 7)	R+W/A
Kastellhof	R+W/A
Kastellstraße (bis Haus-Nr. 4)	W
Kastellstraße (ab Haus-Nr. 6)	R+W/A

Keplerstraße	R+W/A
Kettelerstraße	W
Kieswinkelstraße	R+W/A
Kirchberg	W
Kirchfeld	R+W/A
Kirchplatz	W
Kirchstraße (ab Aachener Straße bis Kreuzungsbereich Carolus-Magnus-Allee)	R+W/St
Kirchstraße (ab Kreuzungsbereich Carolus-Magnus-Allee bis Einmündung Carlstraße)	W
Klosterstraße	W
Knappenstraße	W
Kokoschkastraße (bis Einmündung Noldestraße)	W
Kokoschkastraße (ab Einmündung Noldestraße)	R+W/A
Kollwitzstraße	W
Kopernikusstraße	R+W/A
Krähwinkel	R+W/A
Kreuzgracht	W
Lange Hecke	R+W/A
Lederbuschstraße	W
Leostraße (bis Einmündung Goethestraße)	W
Leostraße (ab Einmündung Goethestraße)	R+W/A
Lessingstraße	W
Liebermannweg	R+W/A

Lindenplatz	W
Lotharstraße	R+W/A
Ludwigstraße	R+W/A
Lückerhof	W
Luisenstraße	R+W/A
Maastrichter Straße	R+W/St
Marienhof	R+W/A
Marienstraße (Nebenweg zu Haus-Nr. 83 a – 83 d)	R+W/A
Marienstraße (ausgenommen Nebenweg zu Haus-Nr. 83 a – 83 d)	R+W/St
Marktplatz	R+W/St
Martin-Lürkens-Straße	R+W/A
Martin-Luther-Straße	W
Martinstraße	W
Martin-Speel-Straße	R+W/A
Matfriedstraße (Haus-Nr. 5 – 11)	R+W/A
Matfriedstraße (ausgenommen Haus-Nr. 5 – 11)	W
Melchersstraße	W
Menzelweg	R+W/A
Merksteiner Straße	R+W/St
Mittelstraße (Nebenwege zu Haus-Nr. 1 a – 1 f, 9 a – 9 c, 14 a – 16 a)	R+W/A
Mittelstraße (ausgenommen Nebenwege zu Haus-Nr. 1 a – 1 f, 9 a – 9 c, 14 a – 16 a)	W

Mommertzhäuschen	R+W/A
Mozartstraße	W
Mühlenfeldweg	W
Mühlenweg (Teilstück zwischen Poststraße und Alte Aachener Straße)	R+W/St
Mühlenweg (ausgenommen Teilstück zwischen Poststraße und Alte Aachener Straße)	R+W/A
Nelkenweg	R+W/A
Nikolaus-Becker-Straße	W
Nobelstraße	R+W/A
Noldestraße	R+W/A
Nordhof	R+W/A
Nordring (Haus-Nr. 41 c – 47 e, 87 – 113)	R+W/A
Nordring (ausgenommen Haus-Nr. 41 c – 47 e, 87 – 113)	W
Oderstraße (bis Einmündung Annabergstraße)	R+W/A
Oderstraße (ab Einmündung Annabergstraße)	W
Ohmstraße	R+W/A
Op Rölkens	R+W/A
Orffweg	R+W/A
Otbertstraße	W
Ottegrafenstraße	W
Otto-Hahn-Straße	R+W/St
Otto-von-Hubach-Straße	W

Pappelweg	R+W/A
Paul-Keller-Straße	R+W/A
Paul-Klee-Straße	R+W/A
Pestalozzistraße	R+W/A
Place de Rosny-Sous-Bois	R+W/St
Planckstraße	R+W/A
Poststraße	R+W/St
Püttstraße	W
Quäkergracht	R+W/St
Rathausplatz	R+W/St
Regewidisstraße	W
Rembrandtstraße	W
Rethelstraße	W
Richard-Wagner-Straße	W
Rimburger Allee	R+W/A
Rimburger Straße (bis Einmündung Dionysiusstraße)	W
Rimburger Straße (ab Einmündung Dionysiusstraße)	W
Robert-Bunsen-Straße	R+W/St
Robert-Koch-Straße	W
Rochusstraße	W
Röchlingstraße	W
Rölkenstraße	W
Römerstraße (bis Einmündung Martin-Luther-Straße)	W

Römerstraße (ab Einmündung Martin-Luther-Straße)	R+W/A
Röntgenstraße	W
Roermonder Straße	R+W/St
Rolandstraße	R+W/A
Rolf-Kornetka-Straße	R+W/A
Rosenweg	R+W/A
Rotdornweg	R+W/A
Rubensstraße	W
Rudolf-Diesel-Straße (bis Haus-Nr. 1)	R+W/A
Rudolf-Diesel-Straße (ausgenommen Teilstück bis Haus-Nr. 1)	R+W/St
Ruhrstraße	W
Saarstraße	W
Sackstraße	R+W/A
Sandberg	R+W/A
Scheleberg	W
Schildstraße	R+W/A
Schillerstraße	W
Schlackweg	R+W/A
Schlehenplatz	R+W/A
Schnitzlerstraße	W
Schroiffweg	R+W/A
Schützenstraße (bis Einmündung Urweg)	R+W/A
Schützenstraße (ab Einmündung Urweg)	W

Schulstraße	W
Schwalbenstraße	W
Sebastianusweg	R+W/A
Selfkantstraße	W
Siemensstraße	R+W/A
Siepenbuschstraße	R+W/St
Stadionstraße	W
Stegh (Ortsdurchfahrt)	R+W/St
Stegh (ausgenommen Ortsdurchfahrt)	R+W/A
Südstraße	R+W/A
Südring	W
Talstraße (Teilstück zwischen Quäkergracht und Friedrich-Ebert-Straße)	W
Talstraße (ausgenommen Teilstück zwischen Quäkergracht und Friedrich-Ebert-Straße)	R+W/St
Teichstraße	W
Teverenstraße	R+W/St
Theklastraße	R+W/A
Theodor-Seipp-Straße	R+W/A
Theresienhof	R+W/A
Theresienstraße	R+W/A
Thornstraße	W
Tulpenweg	R+W/A
Turmstraße	R+W/A

Ulmenweg	R+W/A
Urweg	W
Veilchenweg	R+W/A
Viehweg	R+W/A
Virchowstraße	R+W/A
Vlohtenstraße	W
vom-Stein-Straße	R+W/St
von-Liebig-Straße	W
Waldstraße	W
Waubacher Weg	R+W/A
Weidenstraße (Ausgenommen Teilstück zu Hausnummer 1 und 3)	W
Weidenstraße (Teilstück zu Hausnummer 1 und 3)	R+W/A
Weinbergstraße	W
Werkstraße	W
Weserstraße (bis Einmündung Annabergstraße)	R+W/A
Weserstraße (ab Einmündung Annabergstraße)	W
Weststraße	W
Wiesenstraße	R+W/A
Windhausener Straße	W
Wirichstraße (bis Einmündung Weinbergstraße)	W

Wirichstraße (ab Einmündung Weinbergstraße)	R+W/A
Wittenberger Weg	R+W/A
Wolfstraße	R+W/A
Wurbenden	R+W/A
Wurmstraße	W
Wurmtalbrücke	R+W/St
Wurmtalstraße	R+W/St
Zeißstraße	R+W/A
Zillestraße	W
Zweibrüggen (Ortsdurchfahrt)	R+W/St
Zweibrüggen (ausgenommen Ortsdurchfahrt)	R+W/A